



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXI. Der Evangelischen Conclusum über den Amnestie-Punct: Chur-Trierische Postulata in puncto Amnestiæ: Conferenz zwischen den Kayserlichen und Deputatis Evangelicorum über den Amestie-Punct: ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

In §. Vidua & heredes Comitis a Brandenstein &c. Item in §. Heredes Cancellarii Löffleri &c. machten die Kayserlichen keine Difficultäten, aber sie, die Schwedischen, hielten besser, daß sie gar aussen blieben. Denn warum solle man 2. oder 3. Privat-Personen in Instrumento Pacis gedencken, denen durch die Amnestie geholfen würde? Endlich werde es besser seyn, wenn man es ad §. Tandem omnes &c. verspare, und demselben nachsehe. In §. Contractus &c. sey verglichen. Circa §. Debita &c. wären sie in re ipsa einig. Derselbe sey etwas obscur bezeugt, und wolte Wolmar denselben anders einrichten. Die Kayserlichen begehrten, man solle den Verficulum: Processus vero eo nomine &c. auslassen; welches sie, die Schwedischen, nicht eingewilliget. Die Exemplification wegen Weissenburg und Osnabrück bleibe weg. In §. Sententia &c. bleibe verglichen. Wegen des §. Quia vero etiam causa de Juliacensis &c. habe der Fürstlich-Biirtenbergische wegen Pfalz Zwenbrück erinnet, man möchte selbiges Haus auch nennen. Welches sie den Kayserlichen angebeutet hätten, daß entweder solches Haus, oder kein Theil zu benennen sey. Welches expedirens blieben. In §. Si que etiam Feuda &c. wolten die Kayserlichen nochmalts behaupten, es

solten die Worte: Si quidem Vasallus &c. stehen bleiben. Es seyeme jedoch, als würden sie weichen.

Und dieses sey dasjenige, so bey dieser Conferenz hauptsächlich vorgekommen, baten, die Deputati möchten mit den Interessenten reden, dergleichen wolten sie heute auch thun, und würden es die Kayserlichen ebenmäßig nicht unterlassen. Wären übrigens entschlossen, nicht eher mit den Kayserlichen zusammen zu kommen, bis alles in diesem Punct richtig sey, damit so dann die Subscription dieses Articulus alsbald erfolgen könne.

Der von Thumshirn fragte noch absonderlich den Graf Orenstern wegen Pfalz: Sulzbach, und ob Sr. Fürstlichen Gnaden, genommenen Verlaß nach, nicht gedacht worden.

Ille: Es bleibe darbey, daß Sr. Fürstliche Gnaden sub regula begriffen, ob sie gleich nicht expresse genannt würden; damit auch die Kayserlichen zufrieden gewesen wären.

Dieses nun wurde von den Deputirten den übrigen Evangelischen referiret, und blieb der Verlaß, man wolte morgen frühe hora 6. auf dem Rath-Hause zusammen kommen, und in allen Stücken, so in diesem Articul noch nicht verglichen wären, eine endliche Resolution fassen.

§. XXI.

Der Evangelischen Conclusum über den Amnestie Punct.

Diesem zu folge, deliberirten die sämtliche Evangelischen des gleichfolgenden Donnerstags, den 6. April, über das vorhergehende, und wurde sogleich, denen Schwedischen, durch die Altenburgischen, Weymarischen, Braunschweigischen und Straßburgischen, das ausgefallene Conclusum wegen der Differenzen in puncto Amnestiæ dahin eröffnet: Daß (1) der §. Wegen Ritzingen bleibe, wie er gesetzt, damit waren die Herren Schwedischen einig. (2) Wegen der Badnischen Sache sagten sie, was sie ferner solten anhalten, betteln, und die Crone prostituiren. Mit Argumentis, Rationibus, & Persuasionibus richteten sie nichts aus. Das einige Argumente sey noch übrig, daß sie deswegen die Tracta-

ten aufstossen müßten, und den Krieg continuiren lassen. Wegen Hohen-Gersfeldt, würden die Kayserlichen ebenmäßig nicht weichen. (3) Wegen der Præcedenz zwischen Nassau-Sarbrück und Nassau-Siegen, wären sie zu frieden, daß Siegen, citra Præjudicium, vorzuziehen, weil zumahl bey Subscription des Friedens Instrumenti eine Clausul einzuverleiben, wie bey den Reichs-Abschieden geschehe, daß die Ordnung keinem Stand an seiner Præcedenz nachtheilig seyn solle. (4) Conformirten sie sich, daß in Causa Siegen &c. in Plurali zu setzen: pro suis quotis. (5) In causa Solms & (6) In Causa Isenburg, liesse man es bey dem verglichenen Aufsatze. Wie auch (7) wegen Nachsenburg, daß solch Schloß und Amt

1648.
April.

der

1648
April.

der Gräfflich-Saynischen Wittib und Töchtern von Chur-Eöln zu restituiren. Und ebenmäßige Bewandnis habe es auch mit Bendorff, welches der Abt zu Laa weggenommen. Was aber Freysberg und Valendar betrifft, sey im Vorschlag kommen, und wie man vernehme, von dem Grafen von Witgenstein beliebt, daß diese Sache aus dem Instrumento Pacis zu lassen, und auf gewisse Masse ad Protocollum zu bringen sey. Darbey habe es also sein Bewenden ic.

Succi: Die Chur-Trierischen wären heute bey ihnen, und wegen Freysburg und Valendar damit eung gewesen.

Deputati: (8) Wegen Falkenstein, stelle man dahin, wie sie, die Schweden sich mit denen Kayserlichen disfalls vergleichen würden. (9) Was die Graffschaft Pyrmont anbelange, müsse das Gräffliche Haus Waldeck billig in Possessione bleiben; Wofern aber dieses Punct in Instrumento Pacis nicht zu gedencken, sey jedoch ad Protocollum zu bringen, daß diese Sache darum aus der Regul nicht geschlossen werde. (10) Wegen Löwenstein, werde es wol keine Difficultät geben, und gehe der Sache nichts ab, die Worte: *Ex hypothecato Baronatu Scharfseneck*, würden gesetzt, oder nicht. (11) Der §. Wegen der Gräfflichen Wittib von Brandenstein, Item: wegen der Pöflerischen Erben, könne wohl stehen bleiben, damit es nicht geudeut werde, als wann Privat-Personen unter der Amnestie nicht begriffen wären. (12) Der §. *Debita Sc.* könne auch wohl bleiben, wie er eingerichtet sey. Wofern jedoch die Exemplification auszulassen, bleibe es nichts destoweniger bey der Regul, welches man ad Protocollum zu nehmen. (13) Der Jülichischen Streitigkeit halber sey kein Theil zu nehmen, auch an statt der Worte: *Vel ordinario Processu coram Caesarea Majestate*, zu setzen: *Vel alio legitimo modo*, denn nicht nöthig sey, daß man sich so eben an den *ordinarium Processum* binde. (14) In §. *Siquae etiam Feuda Sc.* müssen die Worte: *Siquidem Vasallus Sc.* als höchst verhänglich, aussen bleiben: bevor auch in dem Pragerischen Frieden, dergleichen Restriction nicht zu befinden. Und dieses sey also der Ev-

angelischen Fürsten und Stände Meynung.

1648
April.

Die Schwedischen versetzten dagegen: Sie sähen, daß sie mit der Evangelischen Stände Meynung wohl könnten zu Frieden seyn. Nunmehr hafte es allein an der Baden-Durlachischen Sache. Sie wolten den Baden-Durlachischen Abgesandten zureden, dergleichen möchten Evangelici doch auch thun. Bäten, man möchte nachmahlen bey denen Kayserlichen einen Versuch anwenden, wolle es nicht gehen, müsse es wohl dabey bleiben. Die von Fürstlichem Hause Sachsen und Braunschweig möchten sehen, daß dieser Articulus Amnestiae nunmehr vollend adjoukiret und dahin gerichtet werde, damit morgendes Tages der ganze Articulus Amnestiae subscribiret werden könne. *Deputati:* Durch Adjouktierung dieser particular-Sachen würde wenig Danck zu verdienen seyn. Man wolle aber mehr auf das Publicum sehen, und der Sache ferner obliegen.

Illi: Sonst müsten sie auch noch dieses gedencken, daß heute die Chur-Trierischen Abgesandten bey ihnen begehret, es möchte *Se. Churfürstliche Gnaden* in dem puncto Amnestiae so fern gedacht werden, daß Ihro Kayserliche Majestät Dero Wahl-Capitulation Seiner Churfürstlichen Gnaden zur Subscription zuschicken solle. 2) Daß es der Kayser dahin vermitteln möchte, damit Seiner Churfürstlichen Gnaden Mobilia zu Lüzburg des Arrests entlediget, und abgefolget würden; sintemahl die selben auf Begehren des Abts zu St. Maximin bey Trier, mit Arrest beschlagen worden. Evangelici möchten demnach doch etwa hieraus mit den Kayserlichen reden.

Deputati: Sie hätten darin keine Information, wolten gleichwol nicht unterlassen, bey begebender Gelegenheit, dessen gegen die Kayserlichen zu gedencken.

Des Nachmittags erhoben sich obgenannte Depuete zu den Kayserlichen Gesandten, und trugen selbigen vor: Die Evangelischen hätten gestriges Tages von den Schwedischen die rückständige Differencien in puncto Amnestiae verstanden, und zu wünschen gehabt, daß solche gestern

Ver-

1648.
April.

verglichen worden wären. Nachdem aber die Schweden, ihr, der Evangelischen, Sentiment darüber zu wissen begehret, wäre man heut Vormittags beyfammen gewesen, habe einen Schluß gemacht, und den Schweden solchen eröffnet. Welche dann begehret, man möchte diesen Articulum dergestalt mit ihnen, den Kayserlichen, adjouktiren, damit derselbe alsbald subscribiret werden könne: Wann es nun gefällig wäre, wolle man mit Ihren Excellenzen von Punct zu Punct gehen.

Die Kayserliche Gesandten antworteten durch Vollmar: Es hätten sich freylich gestern Differentien in puncto Amnestiæ gefunden, insonderheit wegen Baden. Vernähmen gerne, daß man heute das Verdict überleget habe, und sey ihnen nicht zu wider, solches vollend zu Nichtigkeit zu bringen.

Sezten sich demnach mit einander an eine Tafel, und durchgiengen den gangen Articulum folgender massen:

Deputati: In Art. 3. hätten einige das Wort: *retinenda* einzurücken begehret; *Illi:* Wüßten nicht, wer dergleichen angefohlen. *Deputati:* Pfalz-Beldenz und Pfalz-Neuburg. *Illi:* Es sey auszulassen.

Deputati: In Art. 4. ponatur ita: *Qui expresse non nominati vel expuncti sunt.* Welches die Kayserlichen alsbald corrigirten. *Deputati:* Daß der Pfalz-Sulzbachischen Sache nicht gedacht werde, damit wären die Evangel. Stände zu frieden, weil sie, die Kayserlichen, sich aber zu erinnern wissen würden, wie solche Sache im vorigen Jahr am 26. April. abgeredet worden sey, Seine Fürstliche Gnaden auch, über das, per Regulam Amnestiæ: per Terminum in puncto Gravaminum: per §. 14. in Art. de Gravaminibus ratione controversi Territorii, und daß es ratione Mediatorum, auf die Observantiam Anni 1624. in puncto Gravaminum quoad Exerctium publicum gestellet, allerdings geholfen sey; So werde Sr. Fürstlichen Gnaden durch die Auslassung darum in nichts geschadet, welches denn auch ad Protocolum genommen werden möchte. *Illi:* Sey der Herr sub Regula, so bleibe Zünffrer Theil.

Wegen Pfalz
Sulzbach.

er darunter, künftig müsse der Judex erkennen, ob er sub Regula sey. *Deputati:* Die Restitutio müsse also richtig seyn, und nicht erst künftig per Judicem decerniret werden. *Illi:* Man möchte sich nicht aufhalten, es geschehe nicht. *Deputati:* So müsse man darauf stehen, daß der Articulus gesetzt werde, wie er expresse vor diesem verglichen worden sey. *Illi:* Derselbe sey jedesmahl streitig blieben. *Deputati:* Herr Vollmar, werde es in dem Protocollo wohl finden, daß solcher Punct am 26. April. richtig abgeredet worden sey; Der Herr Graf von Trautmannsdorff sey dessen auch nicht in Abrede gewesen, als man darauf nacher Münster kommen, sondern derselbe habe nur allein gesagt, die Pfalz-Neuburgischen opponirten sich auf das hefftigste. *Illi:* Es könne nicht sey.

Deputati: Begehrten zu wissen, ob Seine Fürstliche Gnaden der General-Amnistie genießten solle oder nicht?

Vollmar: Wir schliessen ihn nicht aus, sondern lassen geschehen, daß Seine Fürstliche Gnaden sub Regula, und der Amnistie genieße.

Deputati: Mit einer solchen Declaration könten sie zu frieden seyn, bäten es ad hoc Protocolum zu bringen.

Eran: Im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät könne er eine solche Declaration nicht admittiren, noch solches ad Protocolum nehmen. Es war also nicht Vollmar, sondern Eran der Sulzbachischen Sache zu wider. Die Deputirte aber nahmen einen Abtritt, beredeten sich etwas, und erklärten sich dahin: Es komme ihnen betrübt vor, daß man respectu Sulzbach, a parte Pfalz-Neuburg pendente hoc Tractatu alschon die Regulam durchlöchern wolle, und könte man daraus abnehmen, was andere künftig thun würden; Es scheine, daß es wiederum wolle gemacht werden, gleichwie es mit dem Religions-Frieden hergangen, daß nachmahls die klaren Worte in Zweifel gezogen, und das Römische Reich darüber fast in gänglichen Untergang gestürzet worden sey. Weil dieses Vorgeben wieder den klaren Buchstaben des allbereit unterschriebenen Articuli de Gravaminibus

1648.
April.

1648.
April.

bus, lauffe, so könten Deputati nicht die Gedanken fassen, daß sie, die Kayserlichen, einen Evangelischen Stand, auf blosses Begehren von Pfalz-Neuburg aus der Regul schliessen, und in den Proceß würden weisen wollen. Bey Ihro Kayserlichen Majestät habe es die Meynung, wüsten auch, daß bey Ihren Excellenzien, es ebenmäßigen Verstand habe; Man wolle sich dieser Sache halber in keinen Disputac einlassen, sondern contentire sich mit des Herrn Vollmars Explication. Man könne ein anders nimmermehr geschehen lassen, denn sonst sey solcher gestalt keine Regul nichts nütze.

Vollmar: Daß sie, die Kayserlichen, sich präcise erklärten, könten sie nicht thun, begeherten den Frieden deswegen nicht auf zu halten; Deputati möchten diesen Punkt verstehen, wie sie wolten. Wenn etwas in facto geschehe, daß sie sich zu beschweren; so habe es seine Masse, aber dahin komme es nicht.

Deputati: In puncto Executionis müsse man der Sache helfen, sie liessen es simpliciter dabey.

Ferner fünde sich eine Differenz in §. *Controversia, qua veritur Sc.* darin die Chur-Brandenburgischen eine Aenderung getroffen, man wisse nicht, ob sie, die Kayserlichen, damit zu frieden wären. *Illi:* Mit nichten. Dieser Punkt sey zum 4. oder 5ten mahl verglichen.

Deputati: §. *Domus Wirtembergica Sc.* sey richtig. *Illi:* Vor diesem sey auf Begehren der Chur-Frierischen, der *Verl. Reservatis etiam Feribus Sc.* annectiret worden, welchem Wirtenberg eine Gegen-Reservacion beygerückt habe. Es sey aber am besten, man lasse den ganzen vericulum hinweg ic. Bonit auch die Deputati zu frieden waren.

Wegen Baaden.

Deputati: Der Ordnung nach folge die Badnische Sache, darin baten sie, zu bedencken, daß ex regula Amnestiae, der Marggraf Friederich zu Baaden billig zu restituiren sey: weil man aber in Transaction begriffen wäre, und Marggraf Wilhelm zu Baaden zu bedencken habe, daß *eventus litis inter casus fortuitos zu*

1648.
April.

rechnen, hoffen und baten sie, dieses zu consideriren, und ein mehrers verwilligen: So wolten sie alsdann auch dem andern Theil, ungleichen den Schwedischen zureden. *Illi:* Sie möchten wünschen, die Sache sey also beschaffen, damit man transigiren könne; Sie vermöchten sich aber, wie mehrmahls geschehen, keines andern zu erklären, als daß sie von Ihro Kayserlichen Majestät zu mehrerm nicht befehliget wären. Was die Amnestie betreffe, deswegen müsse man weiter zurück gehen, und alsß der Baden-Badnische Theils mit Gewalt destituirt worden, welches damahls nicht allein Kayserliche Majestät, sondern auch König Carl zu Schweden erkennet, und den Kayser Rudolphum deswegen geschrieben habe. Der Baden-Durlachische Theil habe die Ober-Marggrafschaft mit Gewalt eingenommen, und über 20. Jahr inne gehabt, die Frucht gehoben, keine Zinsen abgestattet, und neue Schulden gemacht, also daß sich der Schaden auf etliche Millionen belauffe, welche aber doch Ihro Kayserliche Majestät endlich auf 380000. Fl. gesetzt hätten, vor welche Summe dem Marggrafen Wilhelm, das Amt Stein und Kemngingen zukommen. Diese zwey Aemter wolle Marggraf Wilhelm wieder zurück geben, und den jährlichen Nachtrag fallen lassen, so sich auf 52. Fuder Wein und 150. Malter Hafer erstrecke. Ein tadelhaftes Matrimonium werde Marggraf Friedrich nicht beweisen können. Marggraf Wilhelms Frau Mutter, Maria von Neukin, sey eines über 200. Jahr alten Adelschen Geschlechts. Marggraf Friedrichs zu Baden Groß-Vater habe selbst eine Adelsche Person geheyratet, und seinen Vater mit derselben erzeuge, wann sie, die Kayserl., gleich um fernere Instruction an Ihro Kayserliche Majestät schreiben wolten, würde Dieselbe es doch bey voriger Instruction bewenden lassen. Der Churfürst von Bayern werde auch den Marggraf Wilhelm bey seinen Land und Leuten schützen. Dem Marggraf Friedrich zu Baden, sey eine Claufula Salvatoria zu gut beygesetzt. Voriges Jahrs sey Salvius in dieser Sache ganz einstimmig gewesen. Aus dem Instrumento Pacis könne selbige nicht bleiben, damit nicht künftigt gesagt werde, ob sey sie sub regula gelassen. Von denen Schweden wären Vorschläge geschehen, welche

1648.
April.

welche aber nicht practicabel. *Deputati*: Man sey nicht entschlossen, die *merita causa* zu berühren. In *Annesia* sey die Frage allein de *Possessione*, nicht de *Titulo*. Daß aber Marggraf Friedrich vor diesem Kriege in *Possessione* gewesen sey, wäre unstreitig. *Illi*: Nicht er, sondern sein Vater. *Sanctissima fide*, sie könnten nichts thun, wolten auch mit vergeblicher Hoffnung die *Deputierten* nicht laßiren. *Deputati*: Sie möchten mit den Schweden ferner daraus handeln, welche sich des Marggrafs Friedrichs, als ihres Alliirten, annähmen: Sie, die *Kaiserlichen*, könnten ex officio wohl noch was verwilligen. *Illi*: Sie getraueten es bey *Kaiserl. Majestät* nicht zu verantworten, *Deputati* könnten den Schweden kühnlich sagen, daß es bey ihnen, den *Kaiserlichen* nicht weiter zu bringen sey. *Deputati*: Stelleten es auf fernere Handlung zwischen ihnen und den Schwedischen.

Wegen des Paragraphi: *Quod ad controversiam Nassau-Stegen* etc. finde sich ein *Præcedenz-Streit* mit *Nassau-Sarbrück*. *Illi*: Man möchte den *Kaiserlichen* Gesandten, Grafen von *Nassau*, igo den *Respect* lassen. Wann die *Nassau-Sarbrückischen* eine *Declaration* begehrten, daß solche Ordnung keinem Theil *præjudicirlich* seyn sollte, sollten sie dieselbe haben. Sagten dabey, daß mit *Consens* der Schwedischen diese beyden §. §. *translociret* worden wären.

Deputati: In §. *Comite Johanne Mauritio* etc. sey zu sehen: *pro suis quotis*. Welches Ihre *Excellenzen* corrigirten.

Deputati: Wegen des §. *Johannes Albertus Comes Solmensis* etc. sey es zu lassen, wie in dem gedruckten *Instrumento* zu befinden. *Illi*: *Verwilligten* daren.

Deputati: Wegen des §. *Comites de Isenburg* etc. hätten die Schwedischen berichtet, sie, die *Kaiserlichen*, wären einig, daß dieses *Gräfliche Haus* der *General-Amneltie* genießen solle. *Illi*: Die *Hessen-Darmstädtischen* hätten einen *Aufsatz* gemacht, der abgelesen wurde. *Deputati*: Auf solchen Schlag gehe es nicht. *Illi*: Sie wolten mit den *Hessen-Darmstädtischen* fünfter Theil.

schen ferner weit reden, sich jedoch morgen damit nicht aufhalten.

Deputati: Wegen des §. *Castrum Falckenstein* etc. sey ja auch noch eine *Differenz*. *Illi*: Die Schwedischen wolten sie zwingen, sie sollten sehen: *Cui Comitatus per sententiam adjudicatus est*: aber das könne nicht seyn, daß sie des *Herzogs* zu *Lothringen* *Sententiam* confirmiren, und also die *Reichs-Gräfschaft Falckenstein* vor ein *Lothringisches* *Lehen* declariren sollten. *Deputati*: Die *Evangelischen* hätten vermeynet, es möchte *gesehet* werden; *Restituatur, qui destitutus fuit*, und es auf *Vergleichung* zwischen ihnen und den Schwedischen *gestellt*. *Illi*: Die *Worte* müßten bleiben: *Cui de jure competit*.

Deputati: In §. *Restituatur etiam Domus Waldeck* etc. sey die *Differenz* wegen der *Gräfschaft Byrmond*, weil die *Grafen* zu *Waldeck* in *Possessione* wären, blieben sie *billig* darbey. *Deputati* hätten vormals nicht gewußt, daß sie die *Gräfschaft* noch in *Besitz* hätten. Dieser *Punct* sey voriges Jahr zu *Münster* mit den Schwedischen *verglichen*, und von ihnen, den *Kaiserlichen*, durch das *Reichs-Directorium* in den *Notis super Instrumentum Pacis*, zur *Dictatur* gebracht werden. *Illi*: Sie wolten mit dem *Chur-Ebllischen* *Abgesandten* *Dr. Buschmann* reden.

Deputati: Circa §. *Domus Sayn & Wittgenstein* etc. wären dieses der *Evangelischen* *Stände* *Gedanken*, daß *Hachenburg* der *Gräflich-Saynischen* *Wittib* und *Töchtern* zu *restituiren*, und dahin zu stellen sey, daß die *Haupt-Sache* binnen zwey Jahren *erkennt* werden solle. Was aber *Freysberg* und *Valendar* betreffe, darinn wären die *Chur-Trierischen* und der *Graf* von *Witgenstein* einig, ad *Protocolum* zu nehmen, es solle die *Freysbergische* *Sache* in der *Cammer* zu *Speyer* binnen Jahres-Frist *entschieden* werden, die *Valendarische* *Sache* aber in *Revisione* die erste seyn. *Illi*: Wegen *Hachenburg* wolle der *Graf* von *Witgenstein* nicht zulassen, daß die *Gräfliche Wittib* zu *Sayn* mit ihren *Töchtern* *restituirt* werde, sondern derselbe *begehre* vielmehr, daß die

1648.
April.

1648.
April.

die Sache durch Kayserliche Commission entschieden werden solle. *Deputati*: Die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern sey vor allen Dingen zu restituiren, und werde ihnen lieb seyn, wenn in der Hauptsache aufs eheste zu recht gesprochen werde. *Illi*: So werde der Graf von Wittgenstein wenig gewinnen.

Deputati: Den §. *Vidua & heredes Comitum a Brandenstein &c.* Item §. *Heredes Cancellarii Löffleri &c.* solten ja die Schwedischen nunmehr anlassen wollen. *Illi*: Was müssen sie doch durch solche Auslassung nunmehr suchen, da sie doch vorwärts die Infection begehret? *Deputati*: Hielten dafür, es geschehe etwa wegen der Gräflichen Brandensteinischen Wittib, und daß sie es vermerkten, bey Execution des Frieden-Schlusses weiter zu bringen, und vielleicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen die Stadt Leipzig nicht eher abzutreten. Hielten demnach dafür, man solle es stehen lassen. *Illi*: Waren zufrieden.

Deputati: Wegen des §. *Debita &c.* sey von denen Schwedischen referiret worden, sie, die Kayserlichen, wolten einen neuen Auslass machen. *Illi*: Solches sey nicht die Abrede gewesen, sondern daß etliche Worte zu transponiren, damit der Sensus desto klärer werde, und daß in verbis: *Contra debitores probantes*, das Wort *probantes* auszulassen, und zu setzen: *Intercessisse allegantes, et se ad probandum offerentes*. *Deputati*: verl. *Cujusmodi casus V Veissenburgi &c.* solle weg bleiben. *Illi*: *Fiat*.

Deputati: In §. *Si que etiam feuda &c.* könne man den verl. *Si quidem Vassallus &c.* nicht zulassen. *Illi*: Omittatur.

Deputati: In §. *Quia vero etiam in causa Juliacensi &c.* werde am besten seyn, man nenne keinen Theil, weil Pfalz-Zweibrück nunmehr auch genennet werden wolle. *Postea loco verborum*: *Ordinatio*

nario processu coram Casarea Majestate, sey zu setzen: *alio legitimo modo*, denn was um wolle man sich an den *ordinarium Processum* binden, und könne man wohl einen andern Weg des Vergleichs ergreifen, wie auch albereit in dem Güterbockschen Reces geschehen sey. *Illi*: Bewilligten solches.

Deputati: Also sey fast alles richtig, bis 1. wegen Baden. 2. Wegen Pfalz-Sulzbach, und 3. wegen der Grafschaft Pyrmont. Wegen dieser letzten beyden könnten sie nicht weichen, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen reden.

Von dannen fuhren die Deputirte mit einander zu den Schwedischen, und referirten ihnen, wie weit sie es mit denen Kayserlichen Gesandten anigo gebracht hätten, und daß dieselben in der Badnischen Sache nichts weichen wolten: Sie hätten es dahin stellen müssen, daß sie, die Schwedischen, mit ihnen ferner daraus reden würden. Die Schweden antworteten: Sie hörten gerne, daß es so weit kommen sey, was aber die Baden-Durlachische Sache anbetrefte, hätten sie diesen Mittag mit dem Marggräflichen Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, welcher fast vermeynet, *viam Juris* zu erwehlen, weil hinführo eine unpartheyische Justiz in Camera zu hoffen sey.

Deputati: So könne man diesen Articul dahin einrichten, daß Marggraf Friederich die Wahl solle haben, dieses zu acceptiren, oder *viam Juris* hinführo zu gehen, und daß selbige Erklärung *intra terminum Ratificationis Pacis* erfolgen solle.

Sueci: Sie wolten den Marggräflichen Baden-Durlachischen Gesandten zu sich erfordern, und mit ihm aus solchem Vorschlag reden.

Zu mehrerer Erläuterung verdienet die sub N. I. angefügte Relation gelesen zu werden.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 6. April. Anno 1648.

Wiewohlen, jüng-überschriebener Massen, Altenburg in pleno referiret, daß, auf beschehen

1648.
April.

Die Deputati
erhoffen
den Schwedischen mit
weit sie es
mit den Kayserlichen ge-
bracht.

1648.
April.

bescheiden Ansuchen der Herren Schwedischen, er, neben Braunschweig Zell, mit denen Herren Kayser- und Catholischen eventualiter, und auf Genehmhabung erst-höchst-gedachter Cron Herren Plenipotentiarien und der übrigen Evangelischen, sich in puncto Amnestiae, auf Art, wie der damahls mit überschickte Aufsatz mit mehrern zu erkennen gegeben, vereinbahret; So hat jedoch Herr Volmar, nachdeme Montags den 3. diß die Catholische Chur-Fürstliche bey ihme sich etliche Stunden aufgehalten, begehret, daß erwehnte Altenburg- und Zellische nachmahls zu ihme sich verfügen solten, weil in puncto Amnestiae noch ein und andere Erinnerung zu thun; Inmassen er dann auf bescheiden Erscheinen, racione formalium behauptet, daß, wann gleich solcher Amnestie Punct allerdings verglichen, doch ohne die Pfälzische Sache nicht unterschrieben werden könnte: Materialiter aber hat er den Pfalz-Grafen zu Sulzbach von dem termino de Anno 1624. ausgeschlossen haben wollen, und in causa Durlacensi behauptet contestiret, daß es bey deme, wie die Kayserliche solchen Paß aufgesetzt, nothwendig sein Bewenden haben müste, weil sie andere Instruction nicht hätten, noch weiter bekommen würden; Mit angehängtem Begehren, daß man Evangelischen Theils nur nicht eines mehrern darenthalben in sie (weilen doch alle Mühe und Arbeit vergeblich) dringen sollte; Chur-Bayern hätte ihnen vorhin verweisen lassen, daß sie den ex parte Durlach schuldigen jährlichen Nachtrag der 1500. Malter Getraid, und 52. Fuder Wein, vergeben und nachgelassen; Auch wegen Solms, Wittgenstein, Hsenburg, Pyrmont, unterschiedliche Difficultäten moviret, welche Ihrer Excellenz auch weder der Herr Altenburg- noch Braunschweigische allerdings benehmen können.

1648.
April.

Sonsten seynd bey gestrigem zuten Congress vorderst die bey dem Vers: *a dicta raveni univrsali Amnestia &c.* nach dem Wort: *Deposita*, begehrtene Worte: *publica & privata*, verblieben. Im übrigen haben bey gedachter Conferenz die Herren Kayserliche obberührte Difficultäten alle wieder moviret, worüber mit disputiren die Zeit zugebracht, und der Abschied und Resolution dahin genommen worden, daß die Herren Kayserliche denen interessirten Catholicis, die Schweden und Evangelische aber denen Evangelicis beweglich solten zusprechen, daß sie sich allerseits zum Ziel legen, und wegen der noch schwebenden Differentien das Friedens-Werck länger nicht aufhalten solten: Insonderheit Volmar im Hinweggehen bedinget, daß man nur der Durlachischen Sache und Begehren halben nicht mehr einmahl in sie dringen sollte, weilen es doch vergeblich, und sie durchaus nichts mehr willigen könnten, als was Herr Graf von Trautmannsdorff bereits gethan. Weilen dann die Herren Schwedische bey solcher Bewandniß an die Evangelische begehret, daß sie sich zusammen finden, und ihnen ihre endliche Gedanken offenbahren wolten, was sie in diesem puncto Amnestiae zu thun, und wie weit sie bey einem und andern Paß zu weichen resolviret wären, weilen sie einmahl aus der Sachen seyn, und bey nächster Zusammenkunft diesen Punct schliessen und unterschreiben wolten: Als ist man heut früh Evangelischen Theils auf alldiesigem Rath-Haus zusammen kommen, den gangen Punctum Amnestiae, sonderlich was darinnen noch irrig, überleget, und sich endlichen verglichen, wie folget:

1.) Obwohl in Art. 3. verl. *Quemadmodum vero &c.* von denen Catholischen, sonderlich Pfalz-Neuburg begehret, und folgig ex parte Evangelicorum von Württemberg ihme Beyfall gegeben worden, das Wort: *retinenda*, in dem Aufsatze stehen zu lassen; Weilen aber dasselbe *contra naturam Amnestiae*, ja solchen Punct fast gar aufhebe, und vielen grosse Gefahr daraus entstehen könnte: solle solches in alle Wege ausgelassen werden.

2.) Was den Herrn Pfalz-Grafen von Sulzbach belange, weilen man spühre, daß die Kayser- und Catholische noch immer *equivociren*, und diesen Herren erst zur Ausführung weisen wollen; müsse solcher Paß entweder wiederum in das Instrumentum allerdings, wie ferntig Jahr im Majo, gebracht; oder dem Protocollo ausdrücklich einverleibet werden, daß Ihre Fürstliche Gnaden in dem Termino des 1624. Jahres

1648. mit begriffen, und tam ratione Politicorum quam Ecclesiasticorum völlig resti- 1648.
 April. tuiret werden solle und müsse.

1648.
 April.

Und wiewohl 3.) der Chur-Brandenburgische, Herr Welsembecius, begehret, den Paragraphum in Articulo quarto, *Controversia autem, quæ vertitur &c.* welcher von der Rixingischen Restitution handelt, anders einzurichten; Weilen aber der in dem Kayserlichen Projecto befindliche Auffas unterschiedlich von denen Herren Schwedischen und Evangelischen, so gar auch in dero letzten Auffas, beliebt worden, und bewußt, daß die Sache doch bey Würzburg weiter nicht zu bringen: Also solle derselbe allerdings, wie er in das Instrumentum kommen, gelassen werden, damit, wenn man Evangelischen Theils selbst am ersten Neuerungen bringe, denen Catholicis nicht, ebenfalls dergleichen zu thun, Anlaß gegeben werden möge. Und diß solle man Herrn Welsembecio also anzeigen.

4.) So viel das Baden-Durlachische Negotium betrifft, haben zwar alle anwesende Evangelische von Herzen gewünschet, daß Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero Suchen und Begehren deferiret werden möge; inmassen dann auch so Schwed- als Evangelischen Theils, die Extrema zu tentiren, nicht unterlassen worden, zu welchem Ende darinnen viel und mehr scharffe Disputat, als in keiner einigen andern Sache, vorgegangen, inmassen es dann auch bey der Cron Frankreich an Recommendation nicht ermangelt; Weilen aber am Tage, daß durch gültliche Handlung gar nichts zu erhalten, und über allen angewandten Fleiß diese Sache weiter nicht gebracht werden können, als wie in dem gedruckten Project begriffen, so gar, daß bey noch gestriger Conferenz, Herr Wolmar bey dem Abschied um Gottes willen gebeten, in ihne nur dieses Wercks halben weiter nicht zu setzen; Der Herr Chur-Bayerische sich auch vernehmen lassen, daß man ihn vor einen meinaydigen und Ehrlosen Mann halten solle, wann sie im geringsten, ja nur ein Dorff oder Bauern Hof hierinnen mehr nachgeben können: Als müste man Evangelischen Theils den Stein, so nicht zu erheben, billig liegen lassen, und seye dieser Sache, und ein oder zweyer Aemter halben, bey so bestellten Dingen, das Vaterland in gegenwärtigem Jammer und Elend nicht zu lassen. Der Herr Durlachische werde Niemand verdanken: Diß; war könne, loco ultimi conatus, noch geschehen, daß man ex parte Evangelicorum, die Herren Schwedische nochmahlen eifriger eruche, das äufferste bey nächster Conferenz zu tentiren, damit für Ihre Fürstliche Gnaden wenigst nur ein Amt erhalten werden mögte: Da es aber ja nicht gehen wolte, müsse man es dahin gestellet bleiben lassen. Und dieses seye dem Herrn Durlachischen ebenfalls zu hinterbringen.

5.) Bey Nassau-Siegen, weilen die Herren Kayserliche darauf dringen, daß selbe Linie der Saarbrückischen solle vorgesezet werden, und die Herren Schwedische hierinnen denen Kayserlichen keine Maas zu geben gemeynet, weilen dem Instrumento ohne das eine Clausula solle zugesetzet werden, vermöge deren die Collocationes bey diesem Friedens-Actu Niemand præjudiciren, noch heut oder morgen zum Vortheil allegiret werden sollen. Bey welchem Paf man dann auch denen Herren Kayserlichen in deme wohl gratificiren könne, daß die verba: *pro sua quota duntaxat*, begehret massen verbleiben.

6.) In der Differenz Solms und Hohen-Solms seye man beyderseits verglichen, daß es bey dem Auffas des gedruckten Instrumenti bleiben solle; dabey habe es sein Bewenden.

7.) Wegen Isenburg habe sich Wolmar erbotten, einen Auffas zu machen, dessen müsse man erwarten; Man werde diß Haus zwar ab Amnestia nicht ausschließen; doch salvo jure Landgraviorum Darmstadiensium.

8.) Bey Falkenstein möge man eben die gesetzte Wort: *Cui de jure competit*, passiren lassen.

Und

1648.
April.

Und weisen 9.) das Haus Waldeck in Possession Pyrmont begriffen, solle selbi. 1648.
geß, ungeachtet der von Chur-Eöln begehrten Sequestration, dabey gelassen werden. April.

10.) Wegen der Herrschafft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben Dero Töchtern, in den Stand de Anno 1624. restituiret werde; doch salvo jure Herrn Grafen von Wittgenstein. Was aber Valendar belange, weisen Ihre Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein damit zufrieden, daß solche Sache respective in Camera & Revisorio am ersten vorgenommen und decidiret werde, bleibe es dabey, und könne nomine Electorum, Principum & Statuum, hoc sine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden. Und dieses ist denen Herren Schwedischen also gleich heut hinterbracht worden.

Sonsten weisen der Terminus der 3. Monathen zur Ratification, wegen des Laßs der Soldatesca, allzu lang vielen Ständen zu seyn scheinen wollen: Haben die Herren Schwedische gesehen lassen, daß selber auf 6. Wochen reduciret werden möchte; Und aus solcher Ursache bereits verschiedenen Montag den 2ten diß um die Ratification des Friedens, deren übrige Contenta, bey erhaltener Satisfaktion, sie leicht einwilligen können, eventualiter in Schweden geschrieben, und wird denen Ständen ein Formular zugestellet werden, wie und auf was Naach sie ihre Ratificationes einbringen sollen. Man erwartet alhier täglich Monsieur d' Avaux, welcher seinen Abschied nehmen, und sich, auf beschehen Abfordern, wieder in Frankreich begeben wird. Seine Disgratia rühret vornemlich daher, daß er Herrn Cardinal Mazarini contrecariret, sich mit Herzogen von Longueville in etwas überworfen, und die Protestanten bey diesem Convent, durch seine allzu grosse Devotion gegen dem Römischen Stuhl, in viele Wege offendiret: Und schreibet der Chur-Brandenburgische Agent, an Herrn Grafen von Wittgenstein, aus Paris, daß zu seiner Rückkunfft die Bastille sein Logament seyn dürfte.

§. XXII.

Fernere Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestia.

Des folgenden Tags, verfügten sich obgenannte Fürstliche Deputirte hinwiederum zu den Kaiserlichen Gesandten, und referirten selbigen, nachdem sie sich zusammen an eine Taffel gesetzt: Sie hätten noch gestern Abends mit den Schwedischen dasjenige communiciret, was sie mit ihnen, den Kaiserlichen selbigen Tags, aus dem Articulo de Amnestia geredet, die dann gerne sähen, daß solcher Articul vollends richtig würde, ehe sie noch mit einander zusammen kämen, damit es so dann keine Weitläufftigkeit gebe. Worauf der ganze Punctus Amnestia wieder durchgegangen wurde, und erwehnten die Fürstlichen Deputirte (1.) wegen Sulzbach, daß zwar des dasigen Pfalz-Grafen nicht gedacht werde, und wolle man zwar solchen Punct aussen lassen, jedoch mit dem Beding, daß der Pfalz-Grav unter der General-Regul und Restitution mit begriffen seyn solle, welches dann auch ad Protocollum genommen wurde.

Von der Sulzbachischen Sache.

Vollmar sagte lachend, die Deputirten hätten recht dran gethan, möchten es noch einmahl thun.

Cranius aber versetzte: Er thue es nicht, daß er es ad Protocollum nehme. Deputati: Sie seyen mit Vollmars gestriger Erklärung zu frieden.

(2.) Erwehnten sie der Baden-Durlachischen Sache, daß sie gestern gungsam disputiret, und es auf die Conferenz zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet hätten; Aber Hohen-Gevolck werde zu geben seyn, und daß solche Herrschafft des Marggraf Friedrichs des Jüngern, zu Baden Gemahlin, als verwittweten Gräfin zu Solms, restituiret werde, denn ihr voriger Gemahl, Graf Friedrich zu Solms, nebens ihr in possessione der selben Herrschafft unstreitig gewesen wäre. Aber das wären noch unterschiedene Allodial-Stücke nebens solcher Herrschafft mit eingezo-

Wegen der Baden-Durlachischen Sache. Von der Herrschafft-Hohensoll.

III: